

# GOTTESDIENST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER SOG. „3G-REGELUNG“

## Liebe Gottesdienstbesucherinnen und -besucher!

Die Hygiene- und Abstandsregelungen für die Gottesdienste haben sich inzwischen schon mehrfach geändert. Wir heißen Sie in unseren Kirchen jeweils und nach wie vor ganz herzlich willkommen; es ist uns wichtig, dass wir niemanden ausschließen!

Vom Gesetzgeber aus gilt für unsere Gottesdienste derzeit die **3G-Regel**. Bitte bringen Sie ein entsprechendes Dokument mit – siehe unten.

In unseren Gottesdiensten (**Ausnahme: Gottesdienste im Freien**) müssen Ihre **Kontaktdaten** erfasst und einen Monat lang aufbewahrt werden.

**Am Gottesdienst teilnehmen können** alle symptomfreien Personen (z. B. ohne Erkältungszeichen),

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können,
- die ein negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – keine Selbsttests! – sondern vielmehr von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung) formell schriftlich nachweisen können.

## Ausnahmen – grundsätzlich:

- Für Minderjährige besteht eigentlich die Möglichkeit, vor Ort vor Betreten des Gottesdienstraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht durchzuführen.  
→ **Bitte haben Sie Verständnis: Dies können unsere ehrenamtlichen Kirchendienste zeitlich und personell vorm Gottesdienst nicht leisten!**
- Die o.g. Voraussetzungen (3G-Nachweis) gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die o.g. Nachweise müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Gottesdienstraum durch eine beauftragte Person geprüft werden.

Der Gottesdienst kann unter Beachtung dieser Ausführungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe unten), insbesondere des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht, stattfinden.

Das **Abstandsgebot** kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Im Gottesdienstraum (geschlossene Räume) gilt für alle Teilnehmenden über sechs Jahre die **Maskenpflicht** mit der Maßgabe, dass eine

medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist – **auch am festen Sitzplatz.**

Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend.

Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 2 m (mindestens jedoch 1,5 m) Abstand während des Sprechens. Darüber hinaus muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren.

**→ Dies geschieht in unseren Kirchen mittels der ausgelegten Gesangbücher.  
Bitte nehmen Sie ausschließlich dort Platz. Danke!**

**Hausstandsgemeinschaften** können zusammensitzen.

*-Ihre Presbyterien-*

Schenk Deiner Seele  
einen Sonntag!  
Komm zur Ruhe!  
Erlebe Stille und Musik!  
Nimm einen guten Gedanken  
mit nach Haus!  
Finde Dich wieder  
in einem Gebet!  
Begegne  
freundlichen Menschen!  
Empfange den Segen Gottes  
für diesen Tag!  
Schenk Deiner Seele  
einen Sonntag!  
Du bist willkommen.